

Ernst Voit

Die Menschenrechte Völkerrechtliche Normen und Realität

Menschenrechte, wie wir sie heute verstehen, sind eine Errungenschaft, deren Wurzeln Humanismus, Aufklärung und Säkularisierung, also wesentliche Elemente der bürgerlichen Revolution waren. Am 12. Juni 1776 verkündeten die bürgerlichen Revolutionäre in Nordamerika die *Bill of Rights*, deren Artikel 1 lautete: „Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte ...“ Ähnlich lautete Artikel 1 der am 26. August 1789 in Paris verkündeten *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf der gemeinsamen Natur gegründet sein.“ Das war die Absage an die für den Feudalismus bestimmende *Erblichkeit* einer *unterschiedlichen Rechtsstellung der Menschen*. Natürlich wissen wir, daß aus der *Bill of Rights* - bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts - keinesfalls die rechtliche Gleichstellung jener Menschen und ihrer Nachfahren folgte, die man einst aus Afrika als Sklaven nach Nordamerika verbracht hatte. Und ‚gleiche Rechte für alle Menschen‘ bedeutete in bürgerlichen Republiken keinesfalls auch immer *gleiche Rechte für Männer und Frauen*. Es war und ist also immer notwendig, danach zu fragen, wer zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Land unter den offiziell verkündeten menschenrechtlichen Gesichtspunkten jeweils als *Mensch* verstanden wurde und wer nicht .

Menschenrechtsstandards heute

Die heutigen internationalen Menschenrechtsstandards ergeben sich vor allem aus der Universalen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und den am 16. Dezember 1966 vereinbarten Internationalen Pakten (Covenants) über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie die politischen und bürgerlichen Menschenrechte.

Die überragende Bedeutung der beiden Internationalen Menschenrechtspakte von 1966 für die heute gültigen Menschenrechtsstandards besteht vor allem darin, daß mit ihnen die in der Universalen Menschenrechtserklärung der UNO von 1948 deklarierte untrennbare Einheit und wechselseitige Bedingtheit von politischen und bürgerlichen sowie sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechten völkerrechtlich verbindlich bekräftigt wurde. Diesem Menschenrechtsverständnis liegt die fundamentale Erkenntnis zugrunde, daß ein menschenwürdiges Leben nur frei von politischer Unterdrückung und frei von materieller Not zu verwirklichen ist. In diesem Zusammenhang ist es schon bemerkenswert, daß die USA, die nicht müde werden, in anderen Staaten die Menschenrechte einzufordern, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte von 1966 bis heute nicht ratifiziert haben.

Im Kalten Krieg war es üblich, die vertraglich vereinbarten Menschenrechte selektiv zu ideologisieren und politisch zu instrumentalisieren. So favorisierten die NATO-Staaten die bürgerlichen Freiheitsrechte und ignorierten weitgehend die sozialen und wirtschaftlichen Rechte, während die Sowjetunion und deren Verbündete umgekehrt verfuhrten. Nicht zuletzt aus diesem Grunde kam nach dem Kalten Krieg der Zweiten Welt-Menschenrechtskonferenz der UNO eine so überragende Bedeutung zu. Das war jene Konferenz, die der damalige deutsche Außenminister GENSCHER im September 1991 feierlich nach Berlin eingeladen und dann ein halbes Jahr später mit der beschämenden Erklärung wieder ausgeladen hatte, diese Konferenz werde für Deutschland zu teuer. Sie fand dann bekanntlich im Juni 1993 in Wien statt. Von ihr gingen mächtige Impulse zur weiteren Durchsetzung der Menschenrechte aus und sie war auch für Österreich als Gastgeberland alles andere als ein Verlustgeschäft.

Ich betone die Bedeutung dieser Weltkonferenz ausdrücklich, weil jene Kräfte, die nach ihrem Sieg über die Staaten des Sozialismus-Versuchs wenig oder kein Interesse mehr an einer Weiterentwicklung der Menschenrechtsstandards haben, seitdem bemüht sind, die Resultate dieser wichtigen Konferenz zu ignorieren, zumindest aber herunterzuspielen. Denn was da zwischen dem 10. und 25. Juni 1993 in Wien stattfand, war ein äußerst differenziertes und hoch motiviertes Weltforum für die Menschenrechte, dessen Qualität vor allem dadurch bestimmt wurde, daß Nichtregierungsorganisationen in einer bis dahin bei UN-Konferenzen noch nie dagewesenen Größenordnung Einfluß auf die Arbeit der Regierungsvertreter nahmen. Mehr als 2000 Delegierte von etwa 1000 Nichtregierungsorganisationen aus aller Welt waren nach Wien gekommen, um dort ihre Forderungen an die Staatenkonferenz zu erheben. Unter ihnen auch eine Delegation der Gemeinschaft für Menschenrechte im Freistaat Sachsen (GMS) unter meiner Leitung. Die Forderungen der NGOs, die in Wien versammelt waren, sind überzeugend unter der Losung zusammengefaßt: „All Human Rights for All“ – „Alle Menschenrechte für alle Menschen“.

„Alle Menschenrechte für alle Menschen“ – das bedeutet zunächst einmal die Unteilbarkeit der Menschenrechte und damit die Zurückweisung aller Versuche, z.B. die politischen Freiheitsrechte den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten entgegenzusetzen oder sie gar als die ‚einzig wirklichen‘ Menschenrechte hinzustellen. Angesichts der nicht nachlassenden Versuche so mancher Regierungen, sich die ihnen genehmen Menschenrechte herauszunehmen und andere einfach zu ignorieren, ist es schon bedeutsam, daß die Welt-Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 in ihrem Schlußdokument festgeschrieben hat: „Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang. ... Die Weltkonferenz über die Menschenrechte weist mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Erörterung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen.“¹ Zugleich bedeutet „Alle Menschenrechte für alle Menschen“ aber auch die Unteilbarkeit der Menschheit in Menschenrechtsangelegenheiten. Das heißt: Es geht um die weltweite Verwirklichung aller heute völkerrechtlich vereinbarten Menschenrechtsstandards. Damit ist auch eine historisch neue Kategorie von Menschenrechten verbunden, die auch als ‚Menschenrechte der dritten Generation‘ bezeichnet werden. Sie betreffen die globalen Rahmenbedingungen eines menschenwürdigen Lebens für alle Menschen, wozu nach dem heutigen Stand der Diskussion vor allem das Recht auf Frieden, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf eine gesunde Umwelt gehören.

In diesem Zusammenhang ist die Tatsache interessant, daß die frühere UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, MARY ROBINSON, ihren Entschluß, nicht für eine zweite Amtsperiode zur kandidieren, sondern lieber außerhalb der UN für die Menschenrechte zu wirken, vor allem mit der Einstellung der USA und der anderen ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates zu den Menschenrechten begründet hat. Konkret warf sie den USA vor, Menschenrechte immer noch „begrenzt auf bürgerliche und politische Rechte“ zu sehen, während sie selbst davon ausgeht, „die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleich wichtig einzustufen wie die politischen Rechte“. Außerdem kritisierte MARY ROBINSON, daß ihre Bemühungen erfolglos waren, die USA dazu zu bewegen, die Konvention über die Rechte des Kindes und jene gegen die Diskriminierung der Frau endlich zu ratifizieren.²

Wege und Irrwege zur Durchsetzung der Menschenrechte

¹ Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Welt-Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993. (DGVN-Texte 43), Bonn 1994, S. 16 u.24.

² Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 20. März 2001, S. 5.

Naturgemäß hat auf der Welt-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien auch die Frage eine bedeutende Rolle gespielt, wie die Menschenrechte für alle Menschen verwirklicht werden sollen. Die Antworten, die die Regierungsvertreter auf diese Frage gaben, unterschieden sich dabei erheblich von denen, die die Vertreter der Menschenrechtsorganisationen aus aller Welt von ihnen gefordert hatten.

So hat bereits damals in Wien die große Mehrheit der NGO-Vertreter prinzipiell kritisiert, daß die USA und deren Verbündete seit dem Sieg über den Warschauer Vertrag immer hemmungsloser militärisch intervenieren, um damit angeblich die Menschenrechte durchzusetzen. Sie stellten damals schon klar, daß das, was demagogisch als ‚humanitäre militärische Intervention‘ bezeichnet wird, die tatsächlich vorhandenen Konflikte nur vergrößern und die Menschenrechtsverletzungen nur noch verschlimmern kann. Ausgehend von der Grundforderung, Menschenrechtsschutz zum Bestandteil jeglicher UNO-Politik zu machen, entwickelte der Generalsekretär von amnesty international, PIERRE SANÈ, ein Konzept präventiver Konfliktentschärfung, das die NGO-Vertreter mit großer Mehrheit beschlossen und der Staatenkonferenz als Vorschlag unterbreiteten. Danach setzt wirksamer Menschenrechtsschutz „ein Frühwarnsystem für internationale Krisenherde voraus und ein ebenso funktionierendes Reaktionssystem. Aber wichtig ist vor allem eine Politik, die finanziell und geistig jene UNO-Hilfsprogramme fördert, die auf langfristige Humanität ausgerichtet sind.“ Ausgehend von seinem Credo: „Kein gesellschaftliches Ziel darf mit der Zerstörung von menschlicher Würde erkaufte werden“, kritisierte SANÈ die ausschließliche Orientierung der Großmächte auf „das militärische Eingreifen“ und betonte dann: „Das kann die Lösung nicht sein.“³ Die UN-Staatenkonferenz hat 1993 in Wien das Konzept der NGOs Prävention statt Intervention und ihren Vorschlag, ein wirksames Frühwarn- und Reaktionssystem zur zivilen, nichtmilitärischen Konfliktentschärfung zu schaffen, ignoriert. Daran hat sich bis heute auch – trotz aller diesbezüglichen Diskussionen – prinzipiell nichts geändert. Also müssen wir weiter dafür kämpfen, um Zug um Zug den Spielraum jener imperialistischen Hasardeure zu verringern, die der Menschheit durch immer neue Interventionskriege ihre ‚neue Weltordnung‘ aufzwingen wollen.

An sich verbietet bereits der in jedem Falle Menschenleben vernichtende und die materielle Lebensbasis von Menschen zerstörende Charakter des Krieges alle Überlegungen, die in den Internationalen Menschenrechtspakten kodifizierten Menschenrechte durch Kriege verwirklichen zu wollen. Doch wir haben es ja erlebt, daß die USA und deren NATO-Verbündete ihre jüngsten Kriege immer wieder auch als ‚Kriege zur Durchsetzung der Menschenrechte‘ begründet haben. Und sie haben damit – bisher jedenfalls – in fast allen NATO-Staaten die Zustimmung der Mehrheit der Menschen erreicht. Meiner Auffassung nach handelt es sich um einen schlimmen Mißbrauch des Begriffes „Menschenrechte“, wenn damit ein Krieg gerechtfertigt wird. Mit dieser Auffassung stehe ich glücklicherweise nicht allein. Es war z. B. Altbundeskanzler HELMUT SCHMIDT, der im Dezember 1998 – als die Vorbereitung des NATO-Krieges gegen Jugoslawien bereits auf Hochtouren lief – erklärte, „manche westlichen Politiker mißbrauchen den Begriff ‚Menschenrechte‘ gar als Instrument aggressiver außenpolitischer Pressionen.“⁴ HELMUT SCHMIDT gehörte auch zu jenen – meist als konservativ denkend bekannten – Politikern, die den Angriffskrieg der NATO gegen Jugoslawien öffentlich verurteilt haben. Und das mit Recht, denn Kriege führen zur Verwirklichung von Menschenrechten, das ist entweder ein schlimmer Denkfehler oder eine zynische Propagandaformel psychologischer Kriegführung.

Daß das so eingeschätzt werden muß, ergibt sich meines Erachtens vor allem aus dem mit Kriegführung unvereinbaren Wesen der Menschenrechte. Nach dem Golfkrieg II hat der

³ P. Sanè: „Der einsame Mensch fragt, was denn Leben sei.“ In: Neues Deutschland, Berlin, 7.7.1993, S.3.

⁴ H. Schmidt: Recht als Waffe. In: Die Zeit, Hamburg, Nr. 52/1998, S. 18.

damalige Generalsekretär der deutschen Sektion von amnesty international , VOLKMAR DEILE, diese Problematik prinzipiell auf den Begriff gebracht. Durch die Angriffskriege der USA und ihrer Verbündeten gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak haben seine Wertungen eine geradezu beklemmende Aktualität behalten. DEILE schrieb unmittelbar nach dem Golfkrieg II: „Der 2. Golfkrieg ist zwar von alliierter Seite auch mit Menschenrechtsverletzungen begründet worden. Faktisch aber sind die Menschenrechte mißbraucht worden. Der Krieg selbst hat viele Menschenrechtsverletzungen mit sich gebracht. Die Folgen des Krieges waren schwere Menschenrechtsverletzungen. Der selektive und instrumentalisierende Mißbrauch der Menschenrechte hat deren Achtungsanspruch schwer geschadet ... Auch der 2. Golfkrieg lehrt: Menschenrechte sind nicht mit Krieg durchsetzbar. Menschenrechte haben eine natürliche Nähe zu ihrer gewaltfreien Realisierung. Die Menschen müssen lernen, Konflikte ohne Kriege zu lösen. Die UNO ist dazu das Instrument. Interventionen zugunsten bedrohter Menschen und Völker und für Opfer von Menschenrechtsverletzungen müssen mit Mitteln ausgeübt werden, die dem angestrebten Ziel des Schutzes der Menschen nicht widersprechen. Es gilt, Instrumente und Durchsetzungsmechanismen zu entwickeln, mit denen ‚Einmischung‘ möglich ist, ohne die territoriale Integrität und Souveränität eines Staates militärisch zu verletzen.“⁵

Wichtig ist mir an der Position VOLKMAR DEILES vor allem zweierlei: Erstens vertritt er nachdrücklich den inzwischen von nahezu allen, die für die Verwirklichung der heutigen internationalen Menschenrechtsstandards eintreten, geteilten Standpunkt, daß Menschenrechtsverletzungen keine innere Angelegenheit des betreffenden Staates mehr sind, weshalb zu deren Überwindung auch ihre internationale Thematisierung und internationale Einmischung durchaus rechens sind. Zweitens die klare Forderung, eine solche Einmischung oder Intervention ausschließlich mit solchen Mitteln und Methoden vorzunehmen, die dem Ziel, die Menschenrechte durchzusetzen, nicht widersprechen und insbesondere darauf zu verzichten, die territoriale Integrität und Souveränität eines Staates militärisch zu verletzen, d. h. Krieg als Mittel zur Durchsetzung von Menschenrechten prinzipiell auszuschließen. Ich kann deshalb auch der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, ANTJE VOLLMER, nur zustimmen, die kürzlich nach den Erfahrungen der jüngsten Angriffskriege der USA und ihrer Verbündeten in einem Interview erklärte: „Mich beunruhigt, daß Menschenrechte nur noch sehr selektiv problematisiert und dann auch noch im Zusammenhang mit der Begründung von Angriffskriegen gebracht werden.“ Gegen diesen Mißbrauch der Menschenrechte stellte sie die eindeutige und prinzipielle Forderung: „Menschenrechtspolitik darf nicht Unterabteilung der Kriegspropaganda werden.“⁶

Kriegsrealität versus Demagogie

Als Musterbeispiel einer „humanitären Intervention“ zur Durchsetzung „der Menschenrechte“ wird bis heute immer wieder der Angriffskrieg der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien genannt. In Wirklichkeit handelte es sich um eine militärische Intervention zur Zerschlagung eines UNO-Mitgliedstaates im Zusammenwirken mit einer Bürgerkriegspartei innerhalb dieses Staates. Was dort gelaufen ist, hat die in Frankfurt a. Main lehrende Politikwissenschaftlerin INGEBORG MAUS treffend so beschrieben: „Der Westen hat Milosevic gezwungen, sich mit der UCK an einen Tisch zu setzen. (Man stelle sich vor, ausländische Mächte hätten in den 70er Jahren die Regierung der BRD gezwungen, mit der RAF zu verhandeln.) Der Westen hat schließlich versucht, Milosevic unter Androhung militärischer Aktionen zur Unterschrift unter den Vertragsentwurf von Rambouillet zu zwingen --ein Vorgang, der selbst eklatant gegen internationales Recht verstößt. Inhaltlich hätte Milosevic mit diesem Vertrag nicht nur in die Nato-Besetzung des Kosovo, sondern des gesamten

⁵ V. Deile: Frieden und Menschenrechte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes und dem zweiten Golfkrieg. In: Shalom, Schwerte, Ausg. 2/1992, S. 14 f.

⁶ Der Tagesspiegel, Berlin, 18. Januar 2004.

restjugoslawischen Staatsgebietes einwilligen müssen. Allein diese Forderung belegt, daß der Westen diesen Krieg um jeden Preis wollte...“⁷ Der damals bei der OSZE tätige Bundeswehrgeneral HEINZ LOQUAI hat das noch treffender so formuliert: „Als Luftwaffe der UCK gewann die NATO den Bürgerkrieg für die UCK.“⁸ Und die Folgen dieser angeblich „humanitären Intervention“ für die Menschen ? CHRISTIAN STRÖBELE schätzte sie vor dem Deutschen Bundestag so ein, „daß der militärische Teil der Doppelstrategie der NATO zu Tausenden von Toten, zu Tausenden von verletzten, verstümmelten Menschen in Serbien und im Kosovo geführt hat, daß einem ganzen Volk die Lebensgrundlage weggebombt worden ist und daß einem ganzen Land die Infrastruktur zusammengebombt worden ist.“⁹

Nicht anders verhält es sich mit den Folgen des Krieges, den die USA faktisch seit dem Golfkrieg II ununterbrochen gegen den Irak führen. Nachdem ihre Luftstreitkräfte die Infrastruktur des Landes – darunter insbesondere die Basis der Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasserversorgung – zerstört hatten, zeitigten die auf Druck der USA und Großbritanniens vom UN-Sicherheitsrat verhängten Wirtschaftssanktionen verheerende Folgen. In den zwölf Jahren seit Anfang 1991 starben im Irak mehr als 1,5 Millionen Menschen, darunter 550.000 Kleinkinder an den Folgen mangelnder Ernährung und unzureichender medizinischer Versorgung. Das sind mehr als sieben Prozent der irakischen Bevölkerung ! HANS VON SPONECK, der aus Protest gegen diese unmenschliche Praxis im Februar 2000 als Leiter des UN-Hilfsprogramms in Bagdad zurücktrat, kritisierte sie – wie sein Vorgänger DENNIS HALLIDAY – als Völkermord und Verstoß gegen das Völkerrecht, darunter insbesondere als „Verletzung der Genozid-Konvention der UNO von 1948, der Konvention über die Rechte des Kindes sowie der beiden internationalen Pakte für wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie für bürgerliche und politische Menschenrechte aus dem Jahre 1966.“¹⁰ Als MADELEINE ALBRIGHT, bis Ende 2000 Außenministerin der USA, 1996 in einem Fernsehinterview gefragt wurde, ob für sie der Tod von hunderttausenden Kindern „ein angemessener Preis“ für die Aufrechterhaltung der Wirtschaftssanktionen sei, antwortete sie – gleichsam den wahren Charakter der USA-Politik gegenüber dem Irak offenbarend - : „Wir meinen, das ist ein angemessener Preis.“¹¹

Anlässlich des NATO-Krieges gegen Jugoslawien betonte DIETER S. LUTZ , welche Konsequenzen es hat, wenn das völkerrechtliche Verbot des Angriffskriegs mittels demagogischer Bemühung der Menschenrechte ausgehebelt wird: „Geht Macht vor Recht, so wird Recht zum Faustrecht. Macht, die vor Recht geht, verkommt zur Willkür. Dies ist die Beschreibung der friedens- und sicherheitspolitischen Realität, wie wir sie im Moment in Europa haben.“¹² Faustrecht und Willkür in den internationalen Beziehungen sind aber absolut ungeeignet die Durchsetzung der Menschenrechte zu fördern. Aus gutem Grund ist das absolute Verbot des Angriffskriegs das höchste und wichtigste Prinzip der UN-Charta. Und aus ebenso gutem Grund betonen beide Internationale Menschenrechtspakte an erster Stelle das Selbstbestimmungsrecht der Völker und bieten keinerlei Rechtfertigung für einen Krieg zu ihrer Durchsetzung . Mehr noch: Wie der Völkerrechtler NORMAN PAECH zu Recht betont, gibt es „keine Menschenrechte, die dazu taugen ,Militär und Krieg zu begründen.“¹³

Nicht weniger wichtig ist der durch historische Erfahrungen immer wieder bestätigte Tatbestand, daß sich Menschenrechte nicht herbei bomben lassen. Neben dem Fehlen eines

⁷ I. Maus: „Wer den Weltstaat etablieren will, riskiert Krieg“. In: O. Tolmein (Hrsg.): Welt - Macht - Recht. Konflikte im internationalen System nach dem Kosovo-Krieg. Hamburg 2000, S.75.

⁸ H.Loquai: Der Kosovo-Konflikt – Wege in einen vermeidbaren Krieg. Baden-Baden 2000, S. 147.

⁹ 14. Deutscher Bundestag. Stenographischer Bericht, 43. Sitzung am 11.6.1999, S.3583.

¹⁰ H. v. Sponeck u. A. Zumach: Irak – Chronik eines gewollten Krieges. Köln 2003, S.50.

¹¹ Nach ebenda, S. 48.

¹² D. S. Lutz: Das Faustrecht der Nato. In: Th. Schmid (Hrsg.): Krieg im Kosovo. Reinbek 1999, S.239.

¹³ N. Paech: Imperiales „U-NO“ In: junge Welt, Berlin, 22.3.2004, S. 14.

entsprechenden Beschlusses des UN-Sicherheitsrates war das übrigens auch der Hauptgrund dafür, daß der damalige deutsche Justizminister EDZARD SCHMIDT-JORTZIG sich in der Kabinettsitzung gegen die anstehende Einsatzentscheidung aussprach und am 12. Oktober 1998 an der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages über die Mandatierung der Bundeswehr für einen NATO-Krieg gegen Jugoslawien nicht teilnahm und dafür ein Strafgeld zahlte. SCHMIDT-JORTZIG war, wie er leider erst nach dem Krieg öffentlich machte, gegen einen Waffeneinsatz, „weil durch die Luftoperationen voraussehbar die zu schützende Bevölkerung selber in Mitleidenschaft gezogen wurde.“ **14**

Zum Begriff der „Intervention“ für Menschenrechte

Seit mindestens zehn Jahren wird im Zusammenhang mit der Relativierung staatlicher Souveränität zur weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte der Begriff der ‚humanitären Einmischung‘ bzw. ‚humanitären Intervention‘ sowohl unter völkerrechtlichen als auch strategischen und ethischen Gesichtspunkten diskutiert. **15** Dabei wurde immer wieder festgestellt: „Die völkerrechtlichen Grundlagen für humanitäre Interventionen im strengen Sinne sind derzeit nicht gegeben. Menschenrechtsverletzungen sind vorerst nur als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sanktionsfähig.“ **16**

Seitdem jedoch die NATO ihren Angriffskrieg gegen Jugoslawien mit einem beispiellosen Medien-Aufwand als ‚humanitäre Intervention zur Verhinderung einer humanitären Katastrophe‘ propagierte, hat diese Diskussion faktisch eine neue Qualität erhalten. **17** Immerhin wurde damit der Begriff ‚humanitäre Intervention‘ zur Bezeichnung eines Angriffskrieges verwendet, der seit dem Briand-Kellog-Pakt von 1928 und dem Inkrafttreten der UN-Charta 1945 als das schlimmste internationale Verbrechen geächtet ist. Dieser Tatbestand ist eindeutig. Wie der durchaus konservative Kommentator HERBERT KREMP nach 14 Tagen NATO-Krieg zurecht betonte, setzt die Antwort auf die Frage „Wann ist Krieg erlaubt?“ unbedingt „klare Begriffe voraus, denen die Politik mit dem Wort von der humanitären Intervention auszuweichen sucht. Aber es gibt kein Finassieren: Die Angriffe gegen Jugoslawien sind Krieg, genauer Angriffskrieg, Beuge-Aktion. Und dieser Krieg hat abgesehen von militärischen und politischen Implikationen Einfluß auf Bestand und Entwicklung des Völkerrechts.“ **18** Was da an raffinierter verbaler Täuschung gelaufen ist, wird offenkundig, wenn man statt ‚humanitäre Intervention‘ einfach ‚humanitärer Krieg‘ sagen würde. Den gibt es natürlich nicht. Dem Wesen nach stellt sich der von der NATO in der Öffentlichkeit erst einmal weitgehend durchgesetzte Gebrauch des Begriffes ‚humanitäre Intervention‘ als der heimtückische Versuch heraus, damit die obsolet gewordene Lehre vom ‚gerechten Krieg‘ mittels begrifflicher Täuschung der Öffentlichkeit neu zu etablieren. Um so notwendiger ist es, an den Praktiken und den Resultaten dessen, was die NATO-Ideologen als ‚humanitäre Intervention‘ bezeichnet haben, diese Kriegsapologetik ad absurdum zu führen.

Wie aber steht es angesichts dieser Problemlage um eine nichtmilitärische, in Inhalt und Form wirklich humanitäre Intervention zur immer besseren weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte? Ich denke, daß jeder, dem es tatsächlich um die Menschenrechte geht, für

¹⁴ Nach: H. Theisen: Die heutige Meinung der Bundestagsabgeordneten zum Kosovo-Krieg. In: antimilitarismus information, Berlin, H. 1 / 2001, S. 8.

¹⁵ Vgl. u.a.: T. Debiel / F. Nuschler (Hrsg.): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Bonn 1996.

¹⁶ H. Schmidt: Menschenrechte und militärische Gewalt. In: T. Debiel / F. Nuschler (Hrsg.): A.a.O., S.107.

¹⁷ Vgl. als gute Übersicht: H.-R. Reuter: Die „humanitäre Intervention“ zwischen Recht und Moral: Rechtsethische Anmerkungen aus Anlaß des Kosovo-Krieges. In: U. Ratsch/R. Mutz/ B. Schoch (Hrsg.): Friedensgutachten 2000. Münster – Hamburg – London 2000, S. 74 ff.

¹⁸ H. Kemp: Wann ist Krieg erlaubt? In: Welt am Sonntag, Berlin, 28. März 1999, S. 9.

solche wirklich humanitären Interventionen eintreten muß. Zugleich müssen sich aber alle, die für die weltweite Verwirklichung der heutigen internationalen Menschenrechtsstandards eintreten, darüber im klaren sein, daß der Begriff ‚humanitäre Intervention‘ inzwischen nahezu ausschließlich als militärische Intervention, d.h. als Krieg verstanden wird. Das ist das außerordentlich ernst zu nehmende Resultat der Kriegs- und Medienpolitik der USA und ihrer NATO-Verbündeten. Insofern dürfte es sich heute verbieten, zur Überwindung von Menschenrechtsverletzungen in diesem oder jenem Land und zur Verwirklichung der Losung „Alle Menschenrechte für alle Menschen!“ einfach ‚humanitäre Interventionen‘ zu fordern. Unbedingt notwendig und möglich scheint es mir aber, in der Öffentlichkeit die ursprünglich viel differenziertere Bedeutung des Begriffes „Intervention“ wieder herzustellen und damit die Definitionsmacht jener zu brechen, denen es weder im Golfkrieg II noch bei den Angriffskriegen gegen Jugoslawien, Afghanistan und den Irak um die Menschenrechte oder andere wirklich humanitäre Ziele ging.

Immerhin kann man in einem Fremdwörterbuch relativ mühelos feststellen, welche höchst unterschiedlichen Inhalte noch vor kurzem mit dem Begriff Intervention verbunden wurden: „1. Das Dazwischentreten; Einmischung; Einspruch; Vermittlung; das Eingreifen in einen Prozeß (bes. Zivilprozeß) --2. Gewaltsame rechtswidrige Einmischung eines Staates od. einer Staatengruppe in die inneren od. äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates – 3. diplomat. Vermittlung eines Staates in einem Streit zw. anderen Staaten.“¹⁹

Ich bin sicher, daß es bei entsprechender geistiger und politischer Anstrengung aller für Frieden und Menschenrechte eintretenden Mitmenschen möglich ist, die inzwischen eingetretene kriegsideologische Verengung des Begriffes ‚humanitäre Intervention‘ aufzubrechen und diesen Begriff schließlich wieder mit einem Inhalt zu füllen, der Kriege als Mittel von Menschenrechtspolitik prinzipiell ausschließt, dafür aber – ganz im Sinne der Welt-Menschenrechtskonferenz von 1993 - weit zielstrebigere und effektiver als bisher all die anderen, wirklich humanitären Methoden internationaler Einflußnahme zur immer besseren Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen nutzt. Das aber bedeutet auch, wie es NORMAN PAECH am ersten Jahrestag des Überfalls auf den Irak auf der Antikriegsdemonstration in Berlin gefordert hat: „Immer wieder den Verzicht auf Krieg als Mittel der Politik einzufordern, ist unsere Pflicht.“ Denn: „Menschenrechte sind nur mit und im Frieden durchzusetzen, das ist die Botschaft der UNO-Charta.“²⁰

Mit den Menschenrechten gegen den Abbau sozialer Sicherheit

Die Akteure der Zerstörung des Sozialstaates in Deutschland vermeiden es peinlichst, in diesem Zusammenhang die Menschenrechte zu erwähnen. Denn sie wissen sehr genau, daß sie mit ihren ‚Reformen‘ permanent die Menschenrechte verletzen, zu deren Verwirklichung sie sich völkerrechtlich verbindlich verpflichtet hatten. Die unter unseren Bürgerinnen und Bürgern leider sehr weit verbreitetes Unkenntnis der Menschenrechtsstandards wiederum erleichtert soziale Kahlschläge gegen noch Beschäftigte, gegen Arbeitslose, Kranke und Rentner. Wer bei der Verteidigung der noch bestehenden sozialen Sicherungssysteme auf die Einforderung besonders der sozialen Menschenrechte verzichtet, verzichtet auf wichtige Argumente zur Abwehr der gegenwärtigen, historisch beispiellosen Politik des sozialen Kahlschlags in Deutschland. So ist z. B. das Recht auf Arbeit ein klar definierter Bestandteil der internationalen Menschenrechtsstandards, weil Arbeit eine wesentliche Voraussetzung zur Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ist. Folglich kann und muß man Arbeitslosigkeit als Menschenrechtsverletzung und Massenarbeitslosigkeit als massenhafte Menschenrechtsverletzung werten.

¹⁹ Großes Fremdwörterbuch. Leipzig 1977, S.342.

²⁰ N. Paech: A.a.O.

Gerade weil immer wieder Versuche unternommen werden, die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte als ein Produkt einstmaligen sowjetischen Einflusses abzuwerten, halte ich es für notwendig, daran zu erinnern, daß es vor allem US-Präsident FRANKLIN D. ROOSEVELT war, der anknüpfend an seine Politik, des New Deal, entscheidenden Einfluß darauf nahm, bei der Bestimmung der Menschenrechtsstandards im Rahmen der UN die Einheit von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten zu verwirklichen. Am 11. Januar 1944 sprach sich ROOSEVELT in einer Kongreßbotschaft für eine Second Bill of Rights aus, mit der folgende wirtschaftliche und soziale Rechte gewährleistet werden sollten: „Das Recht auf eine nützliche, lohnende Arbeit in den Industrien, Betrieben, Farmen oder Bergwerken der Nation; Das Recht auf genug Lohn zur Versorgung mit angemessener Nahrung, Kleidung und Erholung; Das Recht jedes Farmers, seine Erzeugnisse anzubauen und zu einem Preis zu verkaufen, der ihm und seiner Familie ein anständiges Leben ermöglicht; Das Recht jedes Geschäftsmannes, ob groß oder klein, in einer Atmosphäre Handel zu treiben, die frei ist von unfairem Wettbewerb und Beherrschung durch heimische oder fremde Monopole; Das Recht jeder Familie auf ein anständiges Heim; Das Recht auf angemessene medizinische Versorgung und die Möglichkeit, eine gute Gesundheit zu erlangen und zu behalten; Das Recht auf angemessenen Schutz vor den ökonomischen Lasten des Alters, der Krankheit, von Unfall und Arbeitslosigkeit; Das Recht auf eine gute Erziehung. All diese Rechte bedeuten Sicherheit. Und wenn dieser Krieg gewonnen ist, müssen wir vorbereitet sein, in der Gewährleistung dieser Rechte vorwärts zu schreiten, zu neuen Zielen menschlichen Glücks und Wohls... Denn solange es hier zu Hause keine Sicherheit gibt, kann es in der Welt keinen dauerhaften Frieden geben.“²¹ Was Roosevelt hier zunächst und vor allem für die USA selbst forderte, war zugleich sein Leitmotiv für die Definition der internationalen Menschenrechtsstandards, wie sie ja dann auch in der Universalen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verwirklicht wurde.

Angesichts dieser historischen Tatbestände halte ich es für keinen Zufall, daß UN-Generalsekretär KOFI ANNAN anläßlich seines Deutschland-Besuches im Dezember 2003 eine Rede hielt, an deren Anfang er aus der Universalen Erklärung der Menschenrechte wörtlich zitierte, daß „jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen.“²² Überhaupt erscheint es mir dringend erforderlich, so oft wie möglich wörtlich aus den Menschenrechtsverträgen zu zitieren. Dafür sehe ich – neben der weitgehenden Unkenntnis dieser Verträge – vor allem zwei wichtige Gründe: erstens die Tatsache, daß die BRD, deren Politiker keine Hemmung kennen, andere Länder zur ‚Einhaltung der Menschenrechte‘ zu ermahnen, die einschlägigen Menschenrechtsverträge zwar unterschrieben und ratifiziert hat, es bis heute jedoch versäumt hat, daraus die erforderlichen gesetzgeberischen Konsequenzen zu ziehen. Zweitens die trickreichen Versuche der in Deutschland regierenden Politiker, insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte als zweitrangig bzw. als ganz und gar unverbindlich hinzustellen.

Als der Sächsische Landtag über den Volksantrag debattierte, die sozialen Menschenrechte in die Verfassung des Freistaates Sachsen aufzunehmen, offenbarte der damalige sächsische Justizminister STEFFEN HEITMANN (CDU) seine Kenntnisse über und seine Einstellung zu den sozialen Menschenrechten mit der Behauptung: „Auf den ersten Blick mögen diese Vorschläge als besonders sozial erscheinen. Ein zweiter Blick genügt, um zu zeigen, daß sie weder sozial noch in einem freiheitlichen Rechtsstaat überhaupt realisierbar sind.“²³ Ähnlich die damalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, JUUTA LIMBACH (SPD), die

²¹ Nach: P. Schäfer: Die Präsidenten der USA im 20. Jahrhundert. Berlin 1990, S.171.

²² K. Annan: Ein Weltethos gegen Hass und Terror. In: Publik Forum, Oberursel, H. 1/2004, S.8.

²³ St. Heitmann: Rede im Sächsischen Landtag am 17.3.1994. Nach: Parlament von links. Dresden, Nr. 07 v. 7. 4. 1994, S. 4.

ausgerechnet in einer Festansprache anlässlich des 5. Jahrestages der Verfassung des Landes Brandenburg erklärte, man solle den „Terminus Recht auf Arbeit“ besser vermeiden, „damit die Wortwahl nicht verspricht, was Politik nicht halten kann.“²⁴ Nun erkennt die Verfassung des Freistaates Sachsen in ihrem Artikel 7 – und damit über das Grundgesetz der BRD hinausgehend – ausdrücklich „das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und Bildung als Staatsziel an.“ Was aber bedeutet das? Zunächst einmal werden damit die genannten Menschenrechte nicht als Rechte, sondern als Ziele definiert, womit sie als Rechte faktisch beseitigt sind. Offenbar geleitet von dem Bestreben, keinerlei Erwartungen aufkommen zu lassen, die sich an den in den internationalen Menschenrechtspakten sehr genau definierten Rechten orientieren, erklärte der Präsident des Sächsischen Landtages, ERICH ILTGEN (CDU), in seiner Rede zur Vorstellung dieser Verfassung am 27. Mai 1992: „Freilich stellen diese Staatsziele keine Grundrechte dar, so daß durch sie niemand einen einklagbaren Anspruch auf Arbeit, Wohnung usw. erhält.“²⁵

Was ERICH ILTGEN da anlässlich des Inkrafttretens der Sächsischen Verfassung gesagt hat, ist alles andere als seriös. Es ist Ausdruck eines trickreichen, wenn nicht zynischen Umgangs mit den Menschenrechten und man sollte die Menschenrechtspakte wörtlich nehmen, um nicht auf derartige Machenschaften hereinzufallen. Tatsächlich besteht heute, wie die schweizerische Juristin und Menschenrechtsexpertin GRET HALLER kritisch feststellte, im Bereich der Menschen- und Grundrechte die Tendenz, anstatt die völkerrechtlich anerkannten exakt definierten Rechte zielstrebig zu verwirklichen, einfach Zielsetzungen und Programme zu verkünden. „Das Recht wird gleichsam immer mehr ‚entformalisiert‘, man kann sich immer weniger darauf verlassen, was die Gesetze einem nun wirklich garantieren.“²⁶ Wenn aber Staaten so handeln, widerspricht das zutiefst den Verpflichtungen, die sie völkerrechtlich verbindlich eingegangen sind. So heißt es in Artikel 2 (1) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 eindeutig: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten, Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“ Die BRD hat diesen Vertrag ratifiziert und er ist auch für sie 1976 in Kraft getreten. Also lassen wir uns nicht durch den Trick mit den ‚Staatszielen‘ verwirren, sondern fragen wir endlich und immer wieder öffentlich nach, welche konkreten Anstrengungen die in Deutschland regierenden Politiker seit 1976 unternommen haben und heute unternehmen, um „die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“

Gegen rechtliche Diskriminierung

Aus dem Wesen der Menschenrechte ergibt sich zwingend das Prinzip der rechtlichen Gleichheit aller Menschen und das Diskriminierungsverbot. Dementsprechend heißt es im Artikel 2(2) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, daß die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.“

²⁴ Nach: Neues Deutschland. Berlin 21. 8. 1997, S. 1.

²⁵ Nach: Verfassung des Freistaates Sachsen, hrsg. v. d. Pressestelle des Sächsischen Landtages. 2. Aufl., Dresden o. J. (1992), S. 11.

²⁶ G. Haller: Deregulierung der Menschenrechte. In: Utopie kreativ. Berlin, H. 138, April 2002, S. 319.

Ausgehend davon muß die rechtliche Ungleichbehandlung ehemaliger DDR-Bürger – insbesondere auch im Rentenrecht – eindeutig als Diskriminierung wegen sozialer Herkunft DDR eingeschätzt werden. Ganz in diesem Sinne hat der UN-Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im August 2001 anlässlich der fälligen Berichterstattung der BRD-Regierung „die Ungleichheit zwischen den neuen und den alten Bundesländern“ prinzipiell kritisiert, dabei ausdrücklich die „Ungleichheit des Rentensystems“ benannt und den „Abbau der Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern“ gefordert.²⁷ Im April 2001 hatte der Europäische Ausschuß für Soziale Rechte bei der Beurteilung des Berichts der BRD-Regierung über die Erfüllung der Forderungen der Europäischen Sozialcharta festgestellt, „daß nicht alle Elemente der Sozialcharta erfüllt worden sind“. Er verwies insbesondere auf „die soziale Ungleichheit zwischen den alten und den neuen Bundesländern“. Für die nächste Berichterstattung forderte der europäische Ausschuß für Soziale Rechte übrigens an erster Stelle „nähere Auskunft, inwieweit die Mitgliedschaft in der SED oder die Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR einen Ausschlußgrund vom öffentlichen Dienst darstellt“.²⁸

Bereits im Artikel 25 der Universalen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ist das Recht eines jeden Menschen auf einen „angemessenen Lebensstandard“ sowie „das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände“ festgelegt. Was die Ungleichbehandlung und damit Diskriminierung der ehemaligen DDR-Bürger hinsichtlich ihrer Altersbezüge betrifft, ist zumindest auf einige Tatsachen zu verweisen, die von den Regierenden gern verschwiegen werden.

So erhalten auch diejenigen Berufsgruppen, die in den alten Bundesländern als ehemalige Beamte Pensionen beziehen, im Osten Rente und unterliegen damit generell einer Kappungsgrenze, die es bei Pensionen nicht gibt. Pensionäre bezahlen auf ihre Pension zwar Steuern, dafür haben sie aber als Beamte keine Sozialbeiträge entrichtet. Pensionen werden für sie nämlich aus der Staatskasse bezahlt.²⁹ Um die Unterschiede deutlich zu machen: Anfang 2001 gab es in Deutschland 17,3 Millionen Rentner und 897 000 Pensionäre. Die monatliche Durchschnittsrente betrug im Westen 969 € für Männer und 736 € für Frauen; im Osten 782 € für Männer und 619 € für Frauen. Demgegenüber erhielten die Pensionäre (natürlich nur im Westen) im Durchschnitt ein monatliches Ruhegehalt von (brutto) 2.360 € als Bundesbeamte, 2.600 € als Landesbeamte, 1.680 € als Bahnbeamte und 1.630 € als Postbeamte.³⁰ Die Diskriminierung der ehemaligen DDR-Bürger wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß sie deutlich länger gearbeitet und dementsprechend Sozialbeiträge bezahlt haben als ihre Altersgenossinnen und –genossen im Westen. Während Männer im Westen durchschnittlich 40 Jahre eingezahlt haben, haben Männer im Osten 45 Jahre eingezahlt; Bei Frauen waren es im Westen durchschnittlich 26 Jahre, im Osten dagegen 36 Jahre.³¹

Ein Beispiel soll verdeutlichen, wie extrem die Diskriminierung wegen ‚sozialer Herkunft DDR‘ selbst bei gleicher Lebensarbeitsleistung Angehörige der Intelligenz trifft. An der Humboldt-Universität zu Berlin waren bis zum 31. 12. 1997 zwei Professoren auf dem Gebiet der

²⁷ Nach: A. Mihr: Die deutsche Menschenrechtsberichterstattung gegenüber den Vereinten Nationen (während der 14. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages). Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin, Dezember 2003, S. 14.

²⁸ Nach ebenda, S. 9.

²⁹ „50 Milliarden Mark müssen die Steuerzahler jährlich für die Versorgung der rd. 1 Million Ruhestandsbeamten aufbringen. Bis zum Jahre 2010 sollen sich die Kosten verdoppeln.“ (BILD, Dresden, 2. 3. 2000, S. 2).

³⁰ Nach: Das Parlament, Berlin, Nr. 21 v. 24. 5. 2002, S. 22.

³¹ Nach: Das Parlament, Berlin, Nr. 47/48 v. 17. – 24. 11. 2003, S. 3.

Elektrotechnik mit vergleichbaren Lehr- und Forschungsaufgaben tätig, die beide mit Wirkung vom 1. 1. 1998 in den Ruhestand gingen. Der aus Berlin-Ost kommende, international ausgewiesene und positiv evaluierte Professor erhielt ab 1.1. 1998 eine Regelaltersrente von 2.870,09 DM, sein aus Berlin-West kommender Kollege hingegen eine Pension mit einem Zahlbetrag von 7.800,00 DM. Damit erreichten die Altersbezüge des ehemaligen DDR-Bürgers – bei durchaus gleicher Lebensarbeitsleistung – gerade einmal 36,8 Prozent der Altersbezüge seines Kollegen aus dem Westen. **32**

Klassenkampf um Menschenrechte

Mit der ‚AGENDA 2010‘ zielt die Bundesregierung auf nicht weniger als auf die schrittweise Reduzierung aller in Deutschland seit Bismarck von den arbeitenden Menschen erkämpften sozialen Absicherung für den Fall von Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter auf das Niveau der Sozialhilfe. CDU/CSU und FDP erklären offen, daß ihnen die dazu bisher eingeleiteten ‚Reformen‘ der Bundesregierung in Tempo und Rigorosität noch nicht weit genug gehen. Wir haben deshalb Grund genug, uns die tieferen Ursachen und die historische Tragweite dieser Zerstörung sozialer Sicherheit bewußt zu machen.

Zunächst gilt es klar zu stellen, daß die immer wieder bemühte Begründung dieses sozialen Kahlschlages mit in Deutschland fehlenden finanziellen Mitteln eine Lüge ist. Deutschland ist noch nie so reich gewesen wie jetzt. Und selbst bei verlangsamtem Wirtschaftswachstum ist es durch die jedes Jahr erheblich gewachsene Produktivität seiner Produktionsstätten und als ‚Exportweltmeister‘ immer reicher geworden. Nur sind die dabei erwirtschafteten Gewinne immer hemmungsloser ausschließlich den Reichen zugute gekommen. Das hat u.a. dazu geführt, daß sich die Zahl der Bundesbürger mit einem Nettovermögen von mindestens einer Million Euro von 510.000 im Jahre 1997 auf 756.000 im Jahre 2003 erhöht hat. **33** Die Gesetzgebungspolitik – insbesondere die Steuerpolitik – hatte zur Folge, daß der Anteil der Gewinnsteuern am Gesamtsteueraufkommen, der 1980 noch 24,9 % betrug, 2002 bei nur noch 12,2 % lag. Der Anteil der Steuern auf Arbeit und Verbrauch erhöhte sich dagegen in der gleichen Zeit von 62,0 % auf 79,2 %. **34** Infolge dieser Politik stiegen in Deutschland die Nettogewinne und Vermögenseinkommen in den letzten zehn Jahren um 23 %, während die Netto-Löhne und –Gehälter um 1,5% zurückgegangen sind! **35** Wer den weiteren Abbau des Sozialstaates verhindern will, muß also auch dafür kämpfen, daß der in Deutschland tatsächlich vorhandene Reichtum endlich öffentlich thematisiert und – z.B. durch eine andere Steuerpolitik – sozial gerechter als bisher verteilt wird.

Bei alledem werden wir wohl nicht umhin können, uns möglichst illusionslos mit dem historischen Tatbestand auseinanderzusetzen, daß die jetzt in ihrer Existenz bedrohten sozialen Sicherungssysteme unter dem Druck eines nationalen und internationalen Kräfteverhältnisses erkämpft werden konnten, das heute so nicht mehr existiert. So entsprach im 20. Jahrhundert „der deutsche Arbeitslohn den Kosten für die Reproduktion der Arbeitskraft zuzüglich eines politisch ausgehandelten Revolten-Verhinderungsaufschlags. Die Höhe des Revolten-Verhinderungsaufschlags orientierte sich an der Verfügbarkeit realistischer Alternativen zum Kapitalismus. Folglich ist dieser Aufschlag auf den Mindestlohn seit der Krise und dem Zusammenbruch des Staats-Sozialismus immer unnötiger geworden.“ **36** Was da lange vor der AGENDA 2010 und auch lange vor dem Anschluß der DDR an Abbau sozialer Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland schon gelaufen ist, hat MEINHARD MIEGEL sehr anschaulich so auf den Begriff gebracht: „Das ursprüngliche politische Versprechen, den individuellen Lebensstandard bei Arbeitslosigkeit oder im Alter,

³² Nach: ICARUS, Berlin, H. 3/2001, S. 46.

³³ Nach: Die Zeit, Hamburg, Nr. 40 v. 23. 9. 2004, S.26.

³⁴ Nach ebenda, S.27.

³⁵ Löhne sinken, Gewinne steigen. In: epd-Wochenspiegel, Frankfurt/M., Nr. 49/2003, S. 13.

³⁶ Th. Abbe: Arbeit hat auf die Dauer nur der Gezüchtigte. In:Freitag, Berlin, Nr. 10 v.27.2.2004, S.11.

im Krankheits- oder Pflegefall zu gewährleisten, wird nirgendwo mehr eingelöst. ... Würde heute die Eckrente nach der bis 1977 gültigen Methode berechnet, wäre sie um ein Drittel höher, als sie tatsächlich ist."³⁷ Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß MEINHARD MIEGEL und KURT BIEDENKOPF gerade hier in Sachsen vor Jahren schon die Forderung propagiert haben, daß man endlich auch bei uns wieder lernen müsse, Armut auszuhalten, ja „zurückkehren müsse zu Kulturen der Armut“ !³⁸

Das klingt nicht nur nach Manchester-Kapitalismus, das ist seinem Wesen nach auch nichts anderes als der Klassenkampf einer Ausbeuterklasse, die nach dem vorläufigen Sieg über das alternative Gesellschaftssystem glaubt, ihre Profitinteressen nunmehr ungehemmt und unmaskiert durchsetzen zu können. Nur so ist es zu erklären, daß der FDP-Politiker REXRODT als Wirtschaftsminister im Kabinett KOHL bereits am 2. September 1993 in einer Regierungserklärung „Zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland“ erklärte: „Sozialer Friede ist wichtig, aber es gibt heute wichtigeres.“³⁹ Es entspringt dem gleichen Ungeist und ist Anstiftung zum Klassenkampf von oben, wenn der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof HUBER, angesichts der AGENDA 2010 fordert: „Wir müssen schärfere Gegensätze in unserem Land aushalten. Kurzum: Es wird rauher zugehen.“⁴⁰ Da ist es denn wohl fast ‚normal‘, wenn zwei Wirtschaftsredakteure am 14. Juli 2004 im Finanzteil der Tageszeitung „Die Welt“ unter der Überschrift „Klassenkampf wird zum großen Investmentthema“ schreiben: „Es herrscht Klassenkampf in Deutschland, Kapital gegen Arbeit. Allerorten versuchen die Wirtschaftslenker, das Machtgefüge zu Lasten der Gewerkschaften zu verschieben (...) die Gewinne nach oben zu schrauben. Die teilweise Wiedereinführung der 40-Stundenwoche bei Siemens war der Dammbbruch. Jetzt folgt mit DaimlerCrysler und der Androhung der Arbeitsplatzverlagerung der nächste Schlag.“⁴¹

+

+

+

Wir haben also alle Veranlassung, in unserem Engagement zur Verteidigung der noch vorhandenen sozialen Errungenschaften das Kräfteverhältnis und die weitreichenden Ziele der Zerstörer des Sozialstaates illusionslos einzuschätzen. Wir können dabei stärker werden als wir zu Zeit sind, wenn wir lernen, dafür auch die völkerrechtlich verbindlich vereinbarten Menschenrechte als geistige, politische und juristische Waffe der sozial Benachteiligten zu erkennen und einzusetzen. Dazu müssen wir insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte so genau kennen und wörtlich zitieren lernen, daß uns niemand mehr durch juristische und mediale Propagandatricks für dumm verkaufen kann. Dabei sei unser Motto: *Menschenrechte müssen immer und überall vor Profitinteressen gehen !*

³⁷ M. Miegel: Vor uns: 30 magere Jahre. In: Die Zeit, Hamburg, Nr. 31 v. 25. 7.2002, S. 20.

³⁸ Nach: Blätter für deutsche und internationale Politik, Bonn, H. 12/1995, S. 1451.

³⁹ Nach: Blätter für deutsche und internationale Politik, Bonn, H. 10/1993, S. 34.

⁴⁰ Nach : Ossietzky, Berlin, Nr. 1/2004, S. 3.

⁴¹ Nach: Ossietzky, Berlin, Nr. 15/2004, S. 507.